

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.11.2023**

**„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz“**

**A. Problem**

Am 6. März 2024 finden in den Verwaltungen des Landes Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, den sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Bremen sowie den Gerichten des Landes die turnusmäßigen Personalratswahlen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPersVG) statt. Mit der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPersVGWO) hat der Senat gem. § 72 BremPersVG unter anderem Regelungen zur Vorbereitung der Wahlen, zum Inhalt des Wahlausschreibens und die Fristen der Bekanntmachung sowie der Stimmabgabe erlassen.

Aufgrund der Praxiserfahrungen bei der Durchführung der Wahlen besteht folgender Änderungsbedarf der BremPersVGWO:

- Reduzierung der Aushänge der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in Papierform.
- Konkretisierung der beruflichen Stellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Anpassung aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zur Nennung der Amtsbezeichnung in den Wahlvorschlägen.

**B. Lösung**

Der Senat erlässt gem. § 72 BremPersVG den beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz mit folgendem Inhalt:

- Änderung der §§ 2 und 6, um auf einen mehrfachen Aushang der Wahlordnung verzichten zu können und gleichzeitig sicher zu stellen, dass ein Papierexemplar der Wahlordnung zusammen mit dem Wählerverzeichnis zu Einsicht ausgelegt wird.
- In § 8 Abs. 2 wird die Nennung der Amts- oder Berufsbezeichnung gestrichen. Stattdessen sollen zukünftig die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen hervorgehe, um dem Informationsinteresse der Wahlberechtigten gerecht zu werden und um die Wahl auch unter dem Gesichtspunkt einer fachlichen Repräsentanz unterschiedlicher Bereiche vornehmen zu können.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Aufgrund der Reduzierung der Aushänge der Wahlordnung in Papierform werden nicht bezifferbare Einsparungen erwartet. Darüber hinaus hat die Änderungen der Wahlordnung keine finanz- oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Verordnungsentwurf hat keine genderspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit allen senatorischen Dienststellen, dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 20.10.2023 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz nach § 72 BremPersVG sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

## **Entwurf**

### **Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz**

Vom...

Aufgrund des § 72 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### **Artikel 1**

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (Brem.GBl. S. 7 — 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. August 2020 (Brem.GBl. S. 841, 845) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift wird das Wort „, Wahlordnung“ angefügt.
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Abschrift“ die Wörter „sowie ein Exemplar dieser Wahlordnung“ eingefügt und das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „und dieser Wahlordnung“ gestrichen.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Amts- oder Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Funktionsbezeichnung, der Arbeitsbereich“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

# Entwurf

## Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Durch die Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (im folgenden BremPersVGWO) soll eine Arbeitserleichterung im Hinblick auf den Aushang des Wahlausschreibens erreicht und dem Umweltschutzgedanken Rechnung getragen sowie eine datenschutzkonforme Konkretisierung der beruflichen Stellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber umgesetzt werden.

#### B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

##### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe 1 a)

Die Ergänzung der Überschrift um das Wort „Wahlordnung“ dient der Verdeutlichung des Norminhalts.

Zu Buchstabe 1 b)

Auf einen mehrfachen Aushang der Wahlordnung, wie er bislang in § 6 Abs. 3 geregelt war, soll künftig verzichtet werden. Durch die Erweiterung des § 2 Absatz 3 wird sichergestellt, dass ein Papierexemplar der Wahlordnung zusammen mit dem Wählerverzeichnis zur Einsicht auszulegen ist. Dadurch wird gleichzeitig eine frühestmögliche Auslage gewährleistet. Darüber hinaus ist die Wahlordnung elektronisch im Vorschriftenportal der Freien Hansestadt Bremen abrufbar.

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d) normiert weiterhin die Verpflichtung, im Wahlausschreiben anzugeben, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen.

##### Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 3)

Folgeänderung zu Nummer 1 b).

##### Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2)

Sinn und Zweck des § 8 Abs. 2. S. 2 BremPersVGWO ist, dass die Wahlberechtigten ein legitimes Interesse daran haben, zu erfahren, welche berufliche Funktion die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber in der Dienststelle innehat und in welchem Arbeitsbereich sie oder er tätig ist, da diese für die Wahlentscheidung relevant sein können. Die Angaben zur Person (Name, Vorname und Geburtsdatum) und Gruppenzugehörigkeit sind unverändert anzugeben.

Diesem Informationsbedürfnis der Wahlberechtigten wurde bisher durch das Erfordernis Rechnung getragen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten anzugeben. In Bezug auf die Nennung der Amtsbezeichnung bestehen jedoch datenschutzrechtliche Bedenken. Sie wird für den vorstehenden Zweck auch nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr sind die Nennung der Funktionsbezeichnung sowie des

Arbeitsbereiches ausreichend, um dem Informationsinteresse der Wahlberechtigten gerecht zu werden und um die Wahl auch unter dem Gesichtspunkt einer fachlichen Repräsentanz unterschiedlicher Bereiche vornehmen zu können.

Daher soll zukünftig statt der Amts- oder Berufsbezeichnung die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen hervorgehen (z. B. Personalsachbereitung, Leitung des Referates/Abschnittes für Haushaltsangelegenheiten, Reinigungspersonal, Referent oder Referentin im Bereich Wirtschaftsförderung, Lehrerin oder Lehrer an einer Grundschule).

## **Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten.